



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0030-11-11

=RSS-E 5/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Dr. Elisabeth Schörg und Rolf Krappen in Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. März 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerische Versicherung wird empfohlen, den am 11.7.2011 am PKW der Antragstellerin entstandenen Schaden aus der Kfz-Kaskoversicherung unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von € 290,-- zu decken.

Begründung

Die Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (Voll-)Kasko-Versicherung für ihren PKW Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], zu den AKKB 2009 zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Die Antragstellerin beantragte mit Schadensmeldung vom 12.7.2011 bei der antragsgegnerischen Versicherung, den Schaden aus dem im Spruch genannten Unfall zu decken.

Mit Schreiben vom 30.8.2011 an den Antragstellervertreter lehnte die antragsgegnerische Versicherung die Deckung des Schadens aus folgenden Gründen ab:

„Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir von unserem ablehnenden Standpunkt nicht abweichen können.

Wie bereits in unserem Ablehnungsschreiben vom 29.07.2011 angeführt, wurde der Unfall dadurch verursacht, dass Sie durch Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit mit einem anderen Fahrzeug kollidiert sind.

Unser Einwand der grob fahrlässigen Handlung Ihrerseits, stützt sich nicht nur auf die Tatsache, dass die Tiere in einem nicht dafür vorgesehenen Transportkorb mitgeführt wurden (es handelt sich um eine Transporttasche für Hunde), sondern vielmehr der getätigten Handlung Ihrerseits, als Sie bemerkten, dass sich die Katze frei im Fahrgastraum bewegte.

Das Greifen nach der Katze stellt die eigentlich grob fahrlässige Handlung dar. Dies ist gleichzusetzen mit folgenden Beispielen: telefonieren, hantieren mit dem Radio oder CD-Wechsel während des Fahrbetriebs.“

Mit Antrag vom 28.11.2011 beantragte der Antragstellervertreter für die Antragstellerin die volle Schadensübernahme durch die antragsgegnerische Versicherung.

Die antragsgegnerische Versicherung beteiligte sich am Verfahren und lehnte in ihrer Stellungnahme vom 12.1.2012 die Deckung unter Verweis auf ihr Schreiben vom 30.8.2011 ab.

Aufgrund der Aktenlage steht folgender unbestrittener Sachverhalt fest:

Am 11.7.2011 gegen 17.20 Uhr lenkte die Antragstellerin ihren obgenannten PKW entlang der [REDACTED] aus Richtung [REDACTED] kommend in Richtung [REDACTED]. Sie war angegurtet und hatte das Tagfahrlicht eingeschaltet. Außer ihr befanden sich keine Personen im Fahrzeug. Im Fußraum führte sie auf der Beifahrerseite in einer „Katzentasche“ zwei ca. 12 Wochen alte Katzen mit. Diese Tasche wurde im Fachhandel der Antragstellerin gegenüber bei deren Kauf als „für den Transport dieser Tiere geeignet“ deklariert.

Die beiden Tiere wurden von der Antragstellerin nach einem Tierarztbesuch an diesem Tag vorschriftsmäßig und mit den dazu vorgesehenen Utensilien an der Tasche befestigt.

Sie machte bei früheren Transporten die Erfahrung, dass die jungen Katzen in der Tasche ruhiger sind, wenn es in der Tasche komplett dunkel ist. Die Öffnung der Tasche wurde von ihr mit einer Handtuchrolle verschlossen.

Etwa beim Ortsbeginn von [REDACTED], die Antragstellerin fuhr etwa die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70km/h im 4. oder 5. Gang, sprang eine der Katzen aus der Tasche. Die Antragstellerin wurde dadurch kurz abgelenkt und geriet dadurch auf die andere Fahrbahnseite und stieß mit einem weißen Lieferwagen zusammen. Bei dem Unfall wurde sie selbst verletzt, am PKW entstand Totalschaden.

Es konnte nicht geklärt werden, wie ein Tier es kurz vor dem Unfall geschafft hat, sich aus der Tasche zu befreien.

Nach dem Gutachten der [REDACTED] beträgt der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges € 14.830,--, der Wrackwert wurde mit € 4.500.-- angenommen.

Rechtlich folgt:

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl. Grubmann, VersVG⁶, § 61/56ff.).

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua).

In diesem Sinne liegt nach der Rechtsprechung grobe Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen

eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Wendet man diese Kriterien auf den festgestellten Sachverhalt an, dann kann nach Ansicht der Schlichtungskommission der Antragstellerin keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Die Antragstellerin hat die Katzen in einer ihr im Fachhandel für diesen Zweck empfohlenen Tasche transportiert. Sie hatte keinen Grund, bei deren Kauf der Zusicherung des Fachgeschäftes zu misstrauen, dass die Katzen mit dieser Tasche in einem Kfz befördert werden können. Sie hat auch beide Tiere vorschriftsmäßig an der dafür vorgesehenen Befestigungsmöglichkeit angehängt.

Das Argument der gegnerischen Versicherung, dass eine grob fahrlässige Handlung der Antragstellerin darin zu erblicken sei, dass die Katzen in einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Transportkorb mitgeführt wurden, kann daher nicht geteilt werden.

Nach der Unfallschilderung sprang eine der Katzen plötzlich aus der Tasche. Dadurch wurde die Antragstellerin durch diesen Vorgang kurz abgelenkt war und geriet deshalb auf die andere Fahrbahnseite. Ein Greifen der Antragstellerin nach der Katze, wie von der Antragsgegnerin im Ablehnungsschreiben vom 30.8.2011 vorgeworfen, ist nicht aktenkundig.

Selbst wenn man der Antragstellerin ein Greifen nach der Katze vor dem Unfallszeitpunkt unterstellen würde, kann dies noch nicht den Vorwurf der schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen (vgl. Grubmann, VersVG⁶ (2007), §61/E131 und die dort zit. Literatur und Judikatur).

Die Antragstellerin hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten. Da auch sonst keine besondere Gefährdungslage vorlag, war von ihr eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfaltsanspannung nicht zu fordern. Vielmehr handelt es sich beim vorliegenden Sachverhalt um einen Aufmerksamkeitsfehler, der keineswegs so groß war, dass der Antragstellerin vorgeworfen werden müsste, einfachste naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen zu haben, die jedermann hätten einleuchten müssen (vgl RSS-0047-08 = RSS-E 34/08).

Da die Frage der Schadenshöhe nach Aktenlage unklar ist, weil der vom Sachverständigen angegebene Wrackwert nur eine Annahme darstellt (siehe zitiertes Gutachten vom 14.7.2011), war nach Pkt. 5.3 lit g) der Verfahrensordnung eine Empfehlung der Höhe nach nicht möglich.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. März 2012